

Wenn es bei uns passiert...

Anleitung zum Umgang mit einem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch/Verletzung der Sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes/Jugendlichen innerhalb von Einrichtungen und Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Gütersloh.

Grundsätzliches

- Ruhe bewahren!
- Krisenmanagement ist Leitungssache!
- Keine eigenmächtigen/eigenen Ermittlungen in alle Richtungen (allenfalls Beweissicherung)!
- Es gilt das Prinzip der Schriftlichkeit – Dokumentation
- Dokumentationsbogen D1 (siehe Anhang) ausfüllen.

Ansprechpartner im Kirchenkreis Gütersloh:

Pfarrerin Claudia Boge-Grothaus, Telefon 0521450409, e-mail:

Claudia.boge-grothaus@kk-ekvw.de

Jugendreferent Wolfgang Laubinger, Telefon 05241 23485 – 121, e-mail:

Wolfgang.Laubinger@kk-ekvw.de

Was teile ich mit?

Nennen Sie der Ansprechperson möglichst:

1. Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen (aus Datenschutzgründen bitte Abkürzungen benutzen)
2. Name des betroffenen Mitarbeiters (aus Datenschutzgründen bitte Abkürzungen benutzen)
3. Was habe ich beobachtet, was ist mir aufgefallen?(Dokumentationsbogen D1 als Grundlage verwenden)

Weitere Schritte:

- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Ansprechpersonen und den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, daher sollte dieser Schritt nur nach Rücksprache mit der Ansprechperson getroffen werden.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Der/die „Täter/in“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Pressearbeit sollte nur über die oder den dienstlich Zuständigen betrieben werden.
-
- **Wichtig: In keinem Fall werden an dieser Stelle Kinder oder**
- **Jugendliche befragt!**
-

Hilfestellung geben:

Die Fachstellt FUVSS (www.fuvss.de)

Frau Birgit Pfeifer

Tel.: 0211 - 6398-342

Mobil: 0151 11344290

b.pfeifer@diakonie-rwl.de

Lenastraße 41

40470 Düsseldorf

Theologische Referentin im LKA, Pfrn. Daniela Fricke

Telefon: 0521 594308

E-Mail: Daniela.Fricke@lka.ekvw.de

D1 Dokumentation eines Vorwurfs auf Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

Aufnahme am _____ durch _____
(Name und Funktion)

Gemeldet von _____
(Name und ggf. Funktion)

Sachverhalt

1. Persönliche Daten der als geschädigt angegebenen Person(en) (Vorname, Name, Alter...)

2. Name, Vorname der beschuldigten Person(en) (soziales Umfeld /Status der Beziehung zu der/den betroffenen Person(en))

3. Angaben zu erhobenen Vorwurf: **Was ist geschehen** laut Angaben des Melders/ der Melderin?

(Sachebene, keine Bewertungen vornehmen, Beschreibung der Handlungen)

Wer hat mir welche Beobachtungen (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten,) **wann** und **wie**(z.B. schriftlich, persönlich, anonym über Dritte gehört) **mitgeteilt** (präzise wiedergeben/“O-Ton“)?

Wann (Tag/Zeit) und **Wo** (genauer Ort und Stelle) ist Beschriebenes geschehen?

4. Umgang mit der Situation: Was ist bis jetzt von wem unternommen worden? Bislang erfolgte

(Verfahrens-)Schritte.

5. Gibt es zusätzliche Hinweise, die die Angaben des Melders/ der Melderin stützen? Wenn ja, welche? (z.B. Fotos, Videos, Textnachrichten, Posts)

Eigene Betroffenheit und Einschätzung der Situation (optional)

6. Was lösen diese Beobachtungen / Informationen bei mir aus?

7. Habe ich meine Beobachtungen und Gefühle mit jemand anderes ausgetauscht? Hat sich dadurch etwas für mich verändert? Wenn ja, was?

8. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten betroffenen Person(en) bzw. für das Beschriebene sind noch vorstellbar?

9. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich die Situation weiterentwickelt, wenn alles so bleibt, wie es ist?

10. Wer im Umfeld der betroffenen(en) Person(en) ist mir als unterstützend genannt worden oder aufgefallen?

11. Welche nächsten Schritte sollten aus meiner Sicht unternommen werden?

Weitere Schritte / Weitergabe der Meldung

12. Wem werde ich die Meldung dieses Vorwurfs wann weiterleiten?

Unterschrift

Beratungsstellen/Opferschutzstellen in den Regionen des Ev. Kirchenkreises Gütersloh (Stand Februar 2016)

Bereich Bielefeld/Gütersloh:

- **Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern e.V.**

Ernst-Rein-Str. 53
33613 Bielefeld
Telefon: 0521 130813
E-Mail: Aerztl.Berat.Bielefeld@t-online.de
Website: www.aerztliche-beratungsstelle-bielefeld.de

- **Mädchenhaus Bielefeld e.V. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Renteistr. 14
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 173016
E-Mail: beratungsstelle@maedchenhaus-bielefeld.de
Website: www.maedchenhaus-bielefeld.de

- **Wildwasser Bielefeld e.V.**

Für Frauen ab 18 Jahren
Sudbrackstr. 36a
33611 Bielefeld
Telefon: 0521 175476

E-Mail: info@wildwasser-bielefeld.de
Website: www.wildwasser-bielefeld.de

- **Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ)**

Grenzweg 3
33617 Bielefeld
Telefon: 0521 77278189
E-Mail: spz@evkb.de

- Website: www.evkb.de

Bereich Gütersloh:

- **Anlaufstelle des Kinderschutzzentrums Gütersloh
33330 Gütersloh**

beratungsstelle@kinderschutz-zentrum.info

- **Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Münsterstraße 17
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 25021
E-Mail: frauenberatung-gt@frauen4frauen.de
Website: www.frauen4frauen.de

- **Trotz Allem e.V.**

Königstr. 13
33330 Gütersloh
Telefon: 05241 238289
E-Mail: info@trotzAllem.de
Website: www.trotzAllem.de

➤ **WENDEPUNKT e.V.**

Münsterstr. 17
33330 Gütersloh
Telefon: 05241852495
E-Mail: Wendepunkt@gt-net.de

Website: www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/familie-und-soziales/wendepunkt.php

Bereich Warendorf:

Frauenberatungsstelle Warendorf

Oststr. 2
48231 Warendorf
Telefon: 02581 60975
E-Mail: info@frauenberatung-warendorf.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Kirchstr. 6
48231 Warendorf
Telefon: 02581 636582
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-waf.de
Website: www.caritas-warendorf.de

Beratungsstelle für Familien, Kinder, Jugendliche und Eltern

Vellerner Str. 5
59269 Beckum
Telefon: 02525 2063
E-Mail: eb-neubeckum@diakonie-guetersloh.de
Website: www.diakonie-guetersloh.de

Einen Überblick und den Hinweis zu weiteren Hilfsangeboten geben folgende Webadressen/Telefonnummern:

➤ <https://beauftragter-missbrauch.de/>

➤ www.fuvss.de

➤ **Hilfstelefon Sexueller Missbrauch: 0800 2255 530**

**Aus den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden
(Bundesjustizministerium - www.bmjbv.de – Broschüre „Verdacht auf sexuellen
Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun?“**

Präambel

Die Leitlinien wenden sich an staatliche und nicht-staatliche Institutionen und Vereinigungen, in denen Kinder und Jugendliche sich rechtlich oder aufgrund der Näheverhältnisse faktisch in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden. Sie beziehen sich auf Verdachtsfälle innerhalb einer Institution und haben den Charakter modellhafter Handlungsempfehlungen für den Umgang mit solchen Verdachtsfällen.

1. Ziel dieser Leitlinien

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des

Kindes besonders zu berücksichtigen (Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention).

Ziel dieser Leitlinien ist es, eine Vertuschung dieser Straftaten durch möglichst frühzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, die eine effiziente Strafverfolgung ermöglicht, sowie gegebenenfalls weitere gleichgelagerte Straftaten zu verhindern. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Institutionen ihrer fortbestehenden Verantwortung für das Wohl des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen gerecht werden können. Es obliegt den betroffenen Institutionen, im Wege der Selbstverpflichtung bzw. durch staatliche Umsetzungsmaßnahmen Regelungen zu treffen, die sich an den zum Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie den zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden erarbeiteten Standards orientieren.

Die beratende Beiziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente wie auch im Hinblick auf notwendige weitere Maßnahmen zur Stützung und zum Schutz des Opfers wird empfohlen. Diese Leitlinien lassen in unserer Rechtsordnung verankerte Verpflichtungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden und anderer Behörden unberührt. Sie ändern weder gesetzliche Rechte noch Pflichten zur Verschwiegenheit.

2. Begriffe:

Im Sinne dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Straftaten nach dem dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“), soweit sie an Minderjährigen begangen werden.

Institution: Sämtliche privaten und öffentlichen Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits durch das faktische Näheverhältnis in Abhängigkeits- oder Machtverhältnissen befinden.

Mitarbeiter: Alle männlichen und weiblichen Beschäftigten, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Sowohl freiberufliche Mitarbeiter wie auch ehrenamtlich Tätige (unabhängig von der Dauer des Ehrenamtes) sind einbezogen. Es kommt allein darauf an, dass ein faktisches Näheverhältnis zu den Kindern oder Jugendlichen gegeben ist.

Opfer: Der Begriff „Opfer“ wird in den Leitlinien unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.

3. Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden

a) Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Gerechtfertigte Ausnahmen von diesem Grundsatz richten sich nach Nummer 4 dieser Leitlinien.

Rücksichtnahme auf Eigeninteressen der Institution ist kein legitimer Grund dafür, die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterlassen.

b) Nicht jede auffällige Verhaltensänderung ist für sich allein ein tatsächlicher Anhaltspunkt für sexuellen Missbrauch im Sinne von Nummer 3 a) der Leitlinien.

4. Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (insbesondere aus den in Nummer 1 der Leitlinie genannten Gründen) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss (Nummer 5 der Leitlinien).

Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin

durch organisatorische Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann. Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

→ die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und
→ die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren.

c) Entgegenstehende Interessen des Verdächtigten

Rücksichtnahme auf Interessen des Verdächtigten ist kein Grund, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abzusehen.

d) Jugendliche Tatverdächtige

Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe eines Jugendlichen gegen andere Jugendlichen oder Kinder, muss dem seitens der Institution zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Bei geringfügigen Übertretungen kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden, wenn durch erzieherische Maßnahmen oder psychologische Unterstützung sowie effektiven Schutz und Betreuung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen die Gefahr von Wiederholungen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**5. Interne Mitteilung/zentrale Entscheidungskompetenz/
Dokumentation**

Mitarbeiter, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs oder über auffällige Verhaltensänderungen (Nummer 3 b) der Leitlinien erhalten, haben schnellstmöglich Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene der Institution über alle Verdachtsmomente zu informieren.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Vertreter oder Vertreterinnen der Leitungsebene selbst verstrickt sind, teilt der Mitarbeiter die Anhaltspunkte nur den anderen Vertretern oder Vertreterinnen der Leitungsebene, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und bei fortdauernder Gefährdung des Opfers unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit.

Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprech-

partner oder -partnerinnen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind auch diese stets zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind präzise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und gesichert aufzubewahren. Die Dokumentation darf für Zwecke der Evaluation genutzt werden.

6. Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden

Strafverfolgungsbehörden sind Staatsanwaltschaft und Polizei. Im Hinblick auf die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Maßnahmen, die unter Umständen richterliche Beschlüsse oder staatsanwaltliche Anordnungen voraussetzen, ist in der Regel die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten. Das Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigte sind über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten.

Soweit andere Behörden in Kenntnis zu setzen sind, erfolgen diese Mitteilungen in der Regel parallel zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Hierbei soll der jeweilige Adressat auf die gleichzeitige Unterrichtung anderer Behörden hingewiesen werden, so dass alle betroffenen Behörden ihre jeweiligen Aufgaben koordiniert erfüllen können.

Auch nach Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden unternimmt die betroffene Institution alle zur Unterbindung einer Gefährdung des Opfers und möglicher weiterer Opfer unaufschiebbar erforderlichen Maßnahmen. Die Leitungsebene soll die Ermittlungsbehörde darauf hinweisen, wenn aus ihrer Sicht zeitnah bestimmte Maßnahmen (bspw. Verdachtskündigungen oder organisatorische Maßnahmen) getroffen werden müssen. Eigene Ermittlungen der Institution zum Tathergang, insbesondere Befragungen des Verdächtigen und des Opfers, unterbleiben zunächst im Hinblick auf die Verdunkelungsgefahr und die Gefahr von Mehrfachvernehmungen. Abklärungen für notwendige Schutzmaßnahmen sind im erforderlichen Umfang zulässig.